

99001013006000, 99001013006000

# Transport nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Sammeln und Befördern) Genehmigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/221695661/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001013006000, 99001013006000
Leistungsbezeichnung I	Transport nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Sammeln und Befördern) Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gefährliche Abfälle, Abfallwirtschaftlich, Beförderer, Gefährlich, Makler, Sammler, Entsorgungsfachbetrieb, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Händler, Tätigkeit, Abfall/Abfälle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_54.html">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_54.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/_10.html</a>
Teaser	Wenn Sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern oder mit gefährlichen Abfällen handeln wollen, müssen Sie für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen müssen Sie eine Erlaubnis für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde beantragen. Wenn Sie von der Erlaubnispflicht befreit sind, reicht die Anzeige Ihrer Tätigkeit aus. Haben Sie bereits eine Erlaubnis für Ihre Tätigkeit erhalten, und es haben sich wesentliche Umstände geändert, so muss die Erlaubnis erneut beantragt werden. Die Erlaubnispflicht gilt sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt)</li> <li>• die Vorgangsnummer Ihrer erstmaligen Erlaubnis (nur, wenn Sie eine Änderung erstellen möchten)</li> <li>• Ihre Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht)</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- ein Auszug aus dem Handels, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Antrag erfolgt ist)
- Nachweis einer Betriebs und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht)
- Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
- Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet).

## Voraussetzungen

- Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn: keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach und Sachkunde verfügen.
- Zudem müssen die Anforderungen der Anzeige bzw. Erlaubnispflichtigen sowie die Anforderungen an das sonstige Personal der Fach- und Sachkunde, die durch die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen" (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) konkretisiert werden, erfüllt werden.
- Zudem zu beachten sind Nachweis und Registerpflichten.

## Kosten

Verwaltungsgebühr: 250€ - 5.000€

## Verfahrensablauf

- Wollen Sie erstmalig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen diese Tätigkeit aufnehmen oder haben sich wesentliche Umstände Ihrer Tätigkeit geändert, beantragen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde.
- Per Mail oder mithilfe des Online-Formulars geben Sie dazu Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein.
- Im Falle des Onlineformulars müssen Sie den Antrag

Modul	Sachverhalt
	zum Abschluss qualifiziert elektronisch signieren. Hierzu kann z.B. die im elektronischen Abfallnachweisverfahren genutzte Signaturkarte und der dort verwandte Kartenleser eingesetzt werden. Zur Signatur ist eine Signatur-Software der Firma Governikus, Signer WebEdition notwendig. Die Software muss im Vorfeld auf Ihrem Rechnersystem lokal installiert sein. Den Download mit Anweisungen erhalten Sie auf der Website der GOES. Die Behörde sendet Ihnen eine Empfangsbestätigung zu. Nach Prüfung des Antrags und Ihrer Unterlagen kann die die Behörde: Unterlagen nachfordern oder die Erlaubnis mit oder ohne Nebenbestimmungen erteilen oder die Erlaubnis ablehnen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Tätigkeit beantragt werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.ihk-schleswig-holstein.de/innovation/umwelt/abfallberatung/abfalltransportgenehmigung-1371044">https://www.ihk-schleswig-holstein.de/innovation/umwelt/abfallberatung/abfalltransportgenehmigung-1371044</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz Erlaubnis</li> <li>• Wenn Sie gefährlichen Abfall: Sammeln Befördern Handeln oder Makeln</li> <li>• Müssen sie vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis beantragt haben</li> <li>• Anmeldung online</li> <li>• Zuständig: Landkreis und kreisfreie Städte, im Einzelfall TLUBN</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
<b>Formulare</b>	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
<b>Ursprungsportal</b>	Transport nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

**Modul**

**Sachverhalt**

---

(Sammeln und Befördern) Genehmigung

---